



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 4

➤ Beschlüsse der 36./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 21.06.2011	4
öffentlicher Teil	4
• Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark, 1. Änderung.....	4
• Bebauungsplan Nr. E 12 "Radelandberg Nord", 1. Änderung	4
• Bebauungsplan Nr. E 12 "Radelandberg Nord", 1. Änderung	4
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung.....	4
• Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"	5
• Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung"	5
• Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Genehmigung von 14 Windkraftanlagen am Standort Wustermark, Gemarkungen Hoppenrade und Wustermark	5
• Aufhebung des Beschlusses Nr. B/093/2003 vom 25.06.2003.....	6
• Beschlussantrag der Fraktion "DIE LINKE." zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2011	6
• Beschlussantrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2011	7
Nichtöffentliche Beschlüsse	7
• Konzessionsverträge Gas und Strom.....	7
• Umschuldung aller GVZ-Kreditverbindlichkeiten an ein Kreditinstitut.....	7

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN 8

➤ Beschlüsse der 38./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 16.08.2011	8
Öffentlicher Teil	8
• Neubestellung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Wustermark durch den Träger des Brandschutzes.....	8
• Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark	8
• Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)	8
• Beanstandung gem. § 113 Abs. 1 BbgKVerf des Landrates des Landkreises Havelland.....	8
• Genehmigung einer Dienstreise des Bürgermeister und Mitgliedern der Gemeindevertretung.....	8
• Bebauungsplan Nr. P 31 "August-Bebel-Straße ",.....	9
• Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung"	9

Nichtöffentlicher Teil.....	9
• Entscheidung über das Bewerberauswahlverfahren gem. § 13 Hauptsatzung	9
• Sanierung der Brücke im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Dyrotz - Elstal über den DB Außenring.....	9
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	10
➤ Bekanntmachungsanordnung für den B-Plan Nr. E 12, 1. Änderung	10
➤ Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark, OT Elstal.....	10
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN.....	12
➤ Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken.....	12
SONSTIGE INFORMATIONEN.....	14
➤ Ausschankgenehmigung.....	14

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 36./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 21.06.2011

öffentlicher Teil

Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Wustermark, 1. Änderung

Vorlage: B-060/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Wustermark mit Wirkung zum 01.01.2012 wie folgt zu ändern:

4. Nutzungsentgelte / Pfand

Für die Überlassung der unter Ziffer 1. dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Räume wird ein Entgelt erhoben.

Das Entgelt beträgt je Nutzungstag für die unter

- Ziffer 1. Buchstabe a) bis b) dieser Ordnung aufgeführten Räume sowie für die

unter

- außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) 50,00 EUR
- während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) 60,00 EUR
- Ziffer 1. **Buchstabe c) bis f)** dieser Ordnung aufgeführten Räume sowie für die unter Ziffer 1. **Buchstabe g) und h)** genannten Schul- und Klassenräume
- außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) **60,00 EUR**
- während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) **80,00 EUR**

In begründeten Ausnahmefällen (z.B.. Trauerfeiern u.ä.) können bei einer Nutzungsdauer von bis zu 5 Stunden die voran genannten Entgeltsätze auf Antrag gemäß Ziffer 8. durch den Bürgermeister auf die Hälfte ermäßigt werden.

- Ziffer 1. Buchstabe g) und h) dieser Ordnung aufgeführten Schulaulen sowie die unter Ziffer 1. Buchstabe i) und j) genannten Sporthallen
- außerhalb der Heizperiode (01. Mai – 30. September) 150,00 EUR
- während der Heizperiode (01. Oktober – 30. April) 180,00 EUR
- Ziffer 2.4 genannten Nutzer das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

Bebauungsplan Nr. E 12 "Radelandberg Nord", 1. Änderung

Vorlage: B-070/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ in der Fassung vom Mai 2011 ohne Änderungen zuzustimmen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

Bebauungsplan Nr. E 12 "Radelandberg Nord", 1. Änderung

Vorlage: B-071/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) den Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Mai 2011 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
2. Die Begründung zu der o. g. Bebauungsplanänderung wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 2

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil C "Güterverkehrszentrum Wustermark", 2. vereinfachte Änderung

Vorlage: B-069/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil C „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. vereinfachte Änderung in der Fassung vom Mai 2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung und bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. W 8 "Neue Bahnhofstraße"

Vorlage: B-062/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren der Innenentwicklung ohne Umweltbericht nach § 13a BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus den Teilgebieten 1b, 2 und 11 – 16 des o. g. Bebauungsplanes. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird gemäß dem anliegenden Lageplan visualisiert, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeinen Planungsabsichten der 1. Änderung sind:

1. Die Ausweisung von Bereichen der Teilgebiete 1b und 2 als Sondergebiet Nahversorgungszentrum mit einer Fläche von ca. 9.500 – 10.000 qm zwischen der Neuen Bahnhofstraße und der Hamburger Straße bei gleichzeitiger planungsrechtlicher Beibehaltung des nördlichen Areals vom Teilgebiet 2.
2. Die Verlagerung der im Teilgebiet 1b festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf Turnhalle und Teile der in Teilgebiet 2 festgesetzten öffentlichen Grünfläche Sportplatz in den südlichen Bereich des Geltungsbereiches (Teilgebiete 11 und 12).
3. Die effiziente Neuordnung der Baufenster in den Teilgebieten 13 bis 16 und der Erschließungsanlagen.

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Nein: 6 Enthaltung: 0

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung"

Vorlage: B-029/2011/1

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“, unter Berücksichtigung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 zum bisher geltenden Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“, neu aufzustellen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Antrag auf Genehmigung von 14 Windkraftanlagen am Standort Wustermark, Gemarkungen Hoppenrade und Wustermark

Vorlage: B-077/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Genehmigung von 14 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-70 E 4 in der Gemeinde Wustermark, Gemarkungen Hoppenrade und Wustermark mit folgender Begründung zu versagen.

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entgegen. Die beantragten Standorte für die Errichtung der 14 Windenergieanlagen liegen weiterhin außerhalb der im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie.

Zwar hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark mit Urteil vom 24. Februar 2011 (Az.: OVG 2 A 2.09) für unwirksam erklärt. Das OVG hat aber gleichzeitig die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Revision wurde mit Schriftsatz vom 21. April 2011 eingelegt. Das Verfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Az.: BVerwG 4 CN 1.11 anhängig. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans ist mithin noch nicht rechtskräftig. Erst mit der Rechtskraft würde die normverwerfende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Allgemeinverbindlichkeit erlangen (vgl. *Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner*, VwGO-Kommentar, § 47 Rn. 119). Vor Eintritt der Rechtskraft entfällt das OVG-Urteil zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan keine Bindungswirkung, vgl. § 121 VwGO.

Aufgrund der fehlenden Rechtskraft kann aus dem OVG-Urteil auch nicht vollstreckt werden (vgl. § 168 VwGO). Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ist mithin aus rechtlichen Gründen daran gehindert, vor Eintritt der Rechtskraft des Normenkontroll-Urteils von einer Unwirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ auszugehen. Das LUGV kann das Genehmigungsverfahren allenfalls bis zu einer endgültigen Entscheidung zum entgegenstehenden Sachlichen Teil - Flächennutzungsplans aussetzen. Eine eigene Normverwerfungskompetenz steht dem LUGV nicht zu.

Vorsorglich weist die Gemeinde darauf hin, dass dem beantragten Vorhaben unabhängig vom Ausgang des Revisionsverfahrens öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Obsiegt die Gemeinde in dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, steht dem Vorhaben die sich aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ ergebende Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Sollte die Gemeinde beim Bundesverwaltungsgericht unterliegen, wird sie unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts einen neuen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ aufstellen und zur Sicherung der Planung die Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragen (zur Zulässigkeit eines erneuten Zurückstellungsantrags vgl. den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 22.11.2006, Az.: 8 B 11378/06, NVwZ 2007, 850 ff.) oder die vom Oberverwaltungsgericht geltend gemachten Fehler in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB heilen und den Plan rückwirkend in Kraft setzen. Einen

entsprechenden Beschluss wird die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2011 fassen (Beschlussvorlage Nr. B-029/2011), hier ebenfalls in Kopie beigefügt.

Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Möglichkeit der Heilung der Fehler im ergänzenden Verfahren unter Punkt 6. seiner Entscheidung ausdrücklich hingewiesen. Die dort aufgeführten Punkte, die in einem ergänzenden Verfahren zu beachten wären, würden im Ortsteil Hoppenrade nicht zu einer Änderung der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie führen, denn den von der Ergo-Energieanlagen GmbH & Co. WP Hoppenrade KG beantragten 14 Windkraftanlagen (WKA) stehen Restriktionskriterien entgegen, die das OVG grundsätzlich nicht beanstandet hat. Dazu gehören der Ausschluss von Splitterflächen, der Abstand von 800 m zur Wohnbebauung und der Schutzbereich zu regelmäßig genutzten Fledermauskorridoren, der nach dem neuen Windkrafterlass und Tierökologischen Abstandskriterien nicht wie bisher 150 m, sondern sogar 200 m beträgt (vgl. Punkt 10 der TAK, Anlage 1 zum Windkrafterlass des MUGV vom 1.1.2011).

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde steht dem Vorhaben mithin jedenfalls als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstands entgegen (vgl. *Ernst/Zinkahn/Bielenberg*, BauGB-Kommentar, Bd. 2, § 35 Rn. 80).

Die Gemeinde weist ferner darauf hin, dass die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen unvollständig sind und nicht den Anforderungen des Windkrafterlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 1. Januar 2011 entsprechen.

So wurde der Umweltbericht mit dem aktuellen Datum Stand April 2011 versehen. Die darin enthaltenen Aussagen und Bestandserhebungen stammen indes aus dem Gutachten „Untersuchung und Bewertung der Avifauna im geplanten Windpark Hoppenrade“ in der Fassung vom Juli 2007 mit den Ergebnissen der Felduntersuchungen ab Herbst 2003 bis zum Frühjahr 2005 und können der Bewertung nicht mehr zu Grunde gelegt werden.

Eine verbal-argumentative Ableitung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aus den erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und ihrer Funktionen, insbesondere des Landschaftsbildes und der Fauna ist vorliegend nicht ersichtlich. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind überhaupt nicht vorgesehen. Vielmehr will der Vorhabenträger ausschließlich Ersatzzahlungen (Naturschutzfond und Flächenpool Land Brandenburg) leisten. Dies ist mit dem in § 12 BbgNatSchG bestimmten Vorrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vereinbar.

Die Behauptung des Vorhabenträgers, dass die Beeinträchtigungen im gesamten Gemeindegebiet nicht ausgleichbar sein sollen, entbehrt jeder Grundlage.

Auch die Untersuchungen zu den einzelnen Vogelarten sind unzureichend und entsprechen nicht den im Windkrafterlass bestimmten tierökologischen Untersuchungsanforderungen. Beispielsweise liegen keine Bestandserhebungen zu den gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungsstätten streng geschützter Vogelarten (z.B. des Neuntöters, des Baumfalkens, des Fischadlers) vor. Eine abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen Belange, auf die sich die Gemeinde nach der Rechtsprechung berufen darf (vgl. den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 29.11.2005, Az.: OVG 2 S 115.05), ist damit nicht möglich. Dem Vorhabenträger ist entsprechend aufzugeben, aktuelle

Bestandserhebungen gemäß Anlage 2 des Windkrafterlasses nachzureichen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben - auch ohne eine Zurückstellung nach § 15 BauGB - gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig ist.

Vor dem Hintergrund der hier beispielhaft aufgeführten fehlenden Unterlagen konnte keine abschließende Prüfung vorgenommen werden.

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

Aufhebung des Beschlusses Nr. B/093/2003 vom 25.06.2003

Vorlage: B-079/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Beschluss Nr.: B/093/2003 über die Mitgliedschaft der Gemeinde Wustermark im Förderverein Gymnasium Dallgow-Döberitz e.V. wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Mitgliedschaft der Gemeinde Wustermark im Förderverein Gymnasium Dallgow-Döberitz e.V. zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlussantrag der Fraktion "DIE LINKE." zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2011

Vorlage: A-007/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeinde lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Mautpflicht für LKW auf der Bundesstraße 5 zwischen Berlin und Nauen wegen der daraus entstehenden unzumutbaren Belastung des Gemeindegebietes ab.
2. Die Gemeinde sieht in einer LKW-Maut auf der B5 eine erhebliche Belastung für Ansiedlungen in ihren Gewerbegebieten GVZ und B5 Outlet/ Demex Park, die auf die Bundesstraßenanbindung angewiesen sind.
3. Die Gemeinde bittet die Landesregierung Brandenburg sowie die örtlichen Bundestags- und Landtagsabgeordneten, ihren Einfluss dahin gehend geltend zu machen, dass diese Planungen nicht realisiert werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss der Bundesregierung, der Landesregierung Brandenburg sowie den örtlichen Bundestags- und Landtagsabgeordneten zur Kenntnis zu bringen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne dieses Antrages für eine Interessengemeinschaft mit den benachbarten Kommunen Falkensee, Dallgow-Döberitz, Brieselang und Nauen zu werben.

Einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis:
Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 6

Beschlussantrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2011

Vorlage: A-008/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für den Entwurf für die Investitionsplanung für die kommenden Jahre (zu erstellen im Rahmen der Haushaltsaufstellung) einen Mittelansatz einzustellen, der einen Anteil der Gemeinde an Planungskosten für eine Ortsumfahrung von Wernitz, Markee und Markau benennt. Mit diesem Ansatz soll nach dem Willen der Gemeindevertretung vor allem den beiden anderen Kommunen, die von einer solchen Ortsumfahrung profitieren würden, nämlich Nauen und Ketzin, signalisiert werden, dass Wustermark ernsthaft an einer Lösung der Verkehrsprobleme im Zusammenhang mit der L 863 mitwirken möchte. Auf dieser Basis wird der Bürgermeister gebeten, dann gemeinsam mit seinen Kollegen aus Nauen und Ketzin Varianten für eine Ortsumfahrung erörtern und sich gegenüber dem zuständigen Landesbetrieb für Straßenwesen für diese Umfahrung als mittel- bis langfristige Lösung für die Verkehrsprobleme stark machen.
 - Der Bürgermeister wird ferner gebeten, dem zuständigen Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die dringliche Bitte der Gemeinde

Wustermark zu übermitteln, im Wustermarker Gemeindeteil Wernitz auf der L 863 am Ortseingang aus Richtung Ketzin schnellstmöglich die Einrichtung einer Mittelinsel auf der Fahrbahn mit dem Ziel der Geschwindigkeitsverminderung des in den Gemeindeteil einfließenden Verkehrs zu planen, haushälterisch zu unterlegen und umzusetzen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1

Nichtöffentliche Beschlüsse

Konzessionsverträge Gas und Strom

Vorlage: B-082/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

Umschuldung aller GVZ-Kreditverbindlichkeiten an ein Kreditinstitut

Vorlage: B-080/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 38./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 16.08.2011

Öffentlicher Teil

Neubestellung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Wustermark durch den Träger des Brandschutzes

Vorlage: B-091/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit Wirkung vom 16.08.2011 unter Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenbeamten auf Zeit für die Dauer von einem Jahr

Herrn Rene Jahn

zum stellvertretenden Gemeindeführer

zu ernennen.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark

Vorlage: B-085/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, für den Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark wird der/die Stellvertreter/in bestellt:

aus der Fraktion der Wustermarker

Wählergemeinschaft: Frau Martina Gerth

Die Fraktionen bestimmen, dass sich die Stellvertreter jeweils untereinander vertreten können.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss)

Vorlage: B-086/2011

Beschluss:

1. Es wird beschlossen, den Sozial-, Jugend- und Kulturausschuss (Sozialausschuss) der Gemeinde mit folgendem stimmberechtigten Mitglied zu besetzen:

aus der WWG-Fraktion: Frau Martina Gerth

2. Es wird beschlossen, dass sofern ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme des jeweiligen Fachausschusses gehindert ist, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion erfolgt. Näheres regeln die Fraktionen intern.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

Beanstandung gem. § 113 Abs. 1 BbgKVerf des Landrates des Landkreises Havelland

Vorlage: B-097/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. das beim Verwaltungsgericht Potsdam zunächst fristwährend anhängig gemachte und gegen die Beanstandungsverfügung vom 15.07.2011 – Az.: 15.1.1.5.04.10 – des Landrats des Landkreises Havelland als Kommunalaufsichtsbehörde gerichtete Klageverfahren durchzuführen,

Abstimmungsergebnis zu 1.:

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 8 Enthaltung: 0

Es wird beschlossen,

2. einen erneuten Beschluss über die Satzung der Gemeinde Wustermark für Einwohnerbefragungen in Anwendung des § 13 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (Einwohnerbefragungssatzung – EbefS) unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 5 vom 28.07.2011) und im übrigen unveränderten Inhalts zu fassen und darüber die Kommunalaufsichtsbehörde zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis zu 2.

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Nein: 9 Enthaltung: 0

Genehmigung einer Dienstreise des Bürgermeisters und Mitgliedern der Gemeindevertretung

Vorlage: B-102/2011

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Durchführung der Dienstreise am 05.07.2011 des Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark und der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Besichtigung des GuD-Kraftwerk nach Spalding/England war notwendig und wird insofern nachträglich genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 4

Bebauungsplan Nr. P 31 "August-Bebel-Straße ",

Vorlage: B-092/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. P 31 „August-Bebel-Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Der Geltungsbereich bestehend aus einer Teilfläche des Flurstückes 195 der Flur 4 in der Gemarkung Priort umfasst eine Fläche von ca. 2.500 m² gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeine Planungsabsicht ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Bebauungsplan Nr. E 5 "Kirschsteinsiedlung"

Vorlage: B-093/2011

Beschluss:

Es wird beschlossen den Bebauungsplan Nr. E 5 „Kirschsteinsiedlung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung besteht aus einer Teilfläche des Teilgebietes 6 - Flur 5, Flurstücke 276 und 132 der Gemarkung Elstal - mit einer Größe von ca. 0,95 ha in unmittelbarer Nähe des Kreuzungsbereiches Rosa-Luxemburg-Allee/ Bahnhofstraße.

Die allgemeinen Planungsabsichten der 1. Änderung sind insbesondere die überbaubare Fläche und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen neu zu regeln.

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil

Entscheidung über das Bewerberauswahlverfahren gem. § 13 Hauptsatzung

Vorlage: B-098/2011

Mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0

Sanierung der Brücke im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße Dyrotz - Elstal über den DB Außenring

Vorlage: B-089/2011

Einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

Hinweis: Die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen können, sofern sie nicht mit veröffentlicht sind, während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungsanordnung für den B-Plan Nr. E 12, 1. Änderung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung am 21.06.2011 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Mai 2011, wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 29.07.2011 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen der Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die dazugehörige Begründung gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung

**vom 5. September 2011 bis
einschließlich 20. September 2011**

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226 - Auslegungsraum Zimmer 221, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 09.08.2011

**i.V. gez. Guttschau
stellv. Bürgermeister**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung der Gemeinde Wustermark, OT Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 21.06.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu der o. g. Bebauungsplanänderung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der o. g. 1. Änderung umfasst die Teilgebiete 13 und 17 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ und beinhaltet die Flurstücke 101 und 155 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal (genaue Abgrenzung siehe Anlage)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, 1. Änderung bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 1. September 2011, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226 – Auslegungsraum 221, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

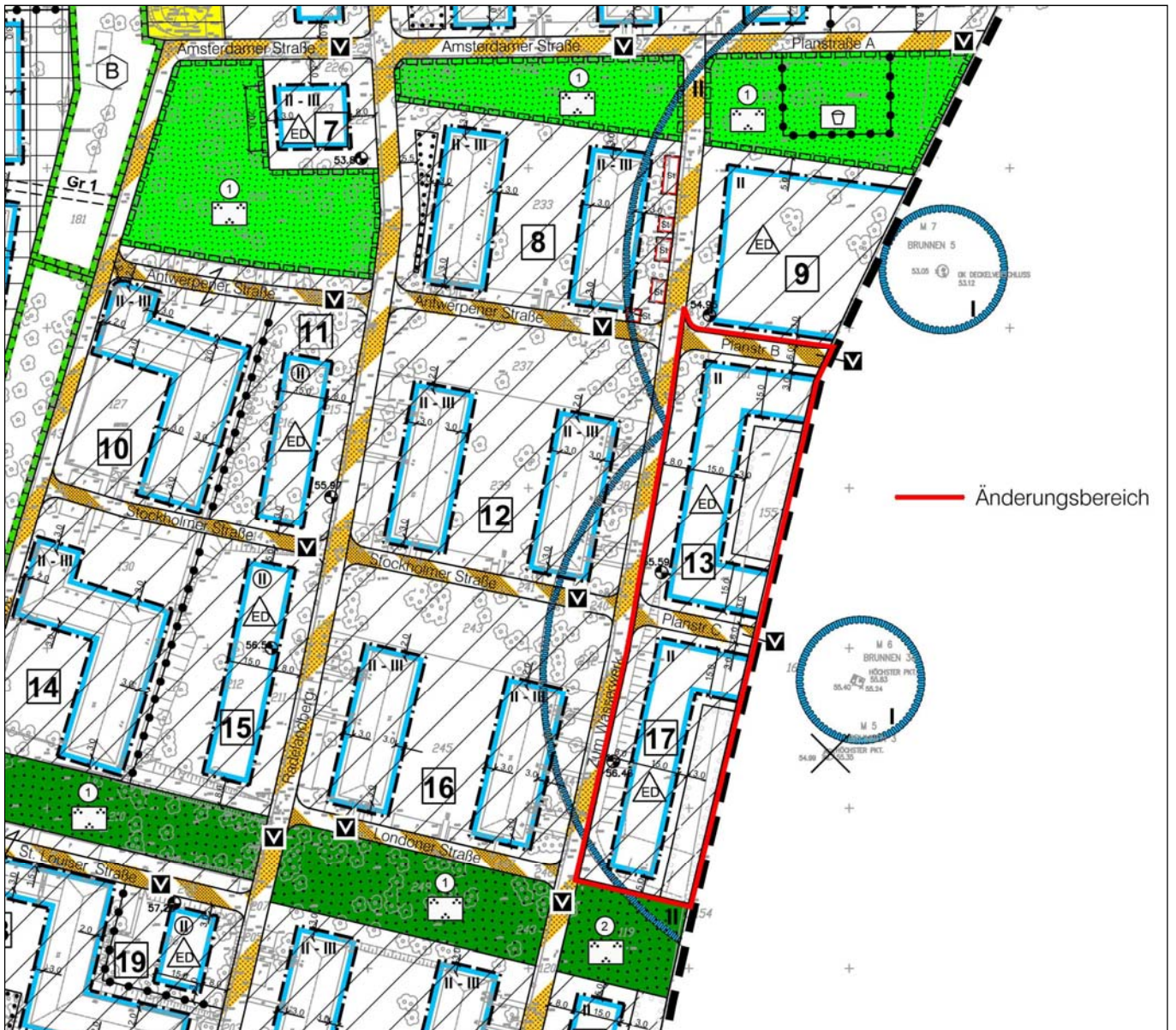
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Des Weiteren wird auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

**i.V. gez. Guttschau
stellv. Bürgermeister**

Anlage
Geltungsbereich



ENDE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Wustermark für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Wustermark

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Abeling, Ida	Buchow-Karpzow	103	Buchow-Karpzow	004	00002/000	631173
Abeling, Ida	Buchow-Karpzow	103	Buchow-Karpzow	006	00144/000	631173
Abeling, Ida	Buchow-Karpzow	103	Buchow-Karpzow	006	00222/000	631173
Abeling, Ida	Buchow-Karpzow	103	Buchow-Karpzow	006	00230/000	631173
Beßler, Hildegard	Buchow-Karpzow	167	Buchow-Karpzow	006	00131/000	631170
Bienick, Alois	Hoppenrade	119	Hoppenrade	003	00056/011	631148
Dargatz, Otto	Wustermark	387	Wustermark	001	00009/000	631147
Dargatz, Otto	Wustermark	387	Wustermark	001	00087/004	631147
Fitzner, Alfred	Wustermark	461	Wustermark	002	00190/000	631158
Fromm, Joseph	Buchow-Karpzow	170	Buchow-Karpzow	006	00118/000	631159
Genske, Emmi	Buchow-Karpzow	190	Buchow-Karpzow	006	00109/000	631160
Gutsche, Otto	Buchow-Karpzow	173	Buchow-Karpzow	006	00117/000	631161
Harmel, Karl	Buchow-Karpzow	176	Buchow-Karpzow	006	00130/000	631174
Holz, Frieda	Buchow-Karpzow	146	Buchow-Karpzow	004	00067/000	631109
Kapitzki, Albert	Wustermark	472	Wustermark	002	00199/000	631134
Kipp, Erich	Buchow-Karpzow	152	Buchow-Karpzow	004	00070/000	631146
Lehmann, Marie	Buchow-Karpzow	179	Buchow-Karpzow	006	00020/000	631113
Liepe, Hedwig	Buchow-Karpzow	180	Buchow-Karpzow	006	00133/000	631117
Neske, Herbert	Wustermark	580	Wustermark	009	00049/000	631163
Otho, Gerhard	Wustermark	474	Wustermark	002	00196/000	631168
Pawlowski, Walter	Buchow-Karpzow	153	Buchow-Karpzow	003	00032/000	631132
Pawlowski, Walter	Buchow-Karpzow	153	Buchow-Karpzow	004	00076/000	631132
Pawlowski, Walter	Buchow-Karpzow	153	Buchow-Karpzow	005	00064/001	631132
Pawlowski, Walter	Buchow-Karpzow	153	Buchow-Karpzow	006	00203/000	631132
Ponikwia, Marie	Buchow-Karpzow	182	Buchow-Karpzow	006	00009/000	631171
Pretzlaff, Eduard	Priort	418	Priort	003	00050/001	631166
Richter, Martha	Buchow-Karpzow	189	Buchow-Karpzow	006	00136/000	631172

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI- Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Rudnik, Helene	Buchow-Karpzow	183	Buchow-Karpzow	004	00017/000	631149
Schau, Walter	Buchow-Karpzow	130	Buchow-Karpzow	005	00123/000	631154
Schau, Walter	Buchow-Karpzow	130	Buchow-Karpzow	006	00037/000	631154
Schau, Walter	Buchow-Karpzow	130	Buchow-Karpzow	006	00169/000	631154
Scheel, Emil	Wernitz	145	Wernitz	005	00007/004	631155
Schiller, Otto	Buchow-Karpzow	156	Buchow-Karpzow	005	00115/000	631167
Schmidt, Herbert	Priort	392	Priort	003	00007/001	631133
Schulze, Otto	Buchow-Karpzow	132	Buchow-Karpzow	004	00112/000	631138
Virian, Karl	Wernitz	104	Wernitz	005	00007/001	631136
Virian, Karl	Wernitz	104	Wernitz	006	00072/009	631136
Wendland, Fritz	Wernitz	189	Wernitz	003	00067/004	631164
Wolschk, Heinz	Buchow-Karpzow	186	Buchow-Karpzow	004	00010/000	631162
Ziemek, Hermann	Buchow-Karpzow	199	Buchow-Karpzow	004	00029/000	631157
Ziemek, Hermann	Buchow-Karpzow	199	Buchow-Karpzow	004	00045/001	631157
Ziemek, Hermann	Buchow-Karpzow	199	Buchow-Karpzow	004	00045/002	631157
Ziemek, Hermann	Buchow-Karpzow	199	Buchow-Karpzow	005	00035/001	631157
Ziemek, Hermann	Hoppenrade	153	Hoppenrade	003	00041/005	631157

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

SONSTIGE INFORMATIONEN

Ausschankgenehmigung

Beschreibung

Wer gemäß § 2 Absatz 2 Brandenburgisches Gaststätten-gesetz - BbgGastG - anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe ausüben will, hat dies zwei Wochen vor Beginn (Posteingang) anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten bei der

Gemeinde Wustermark, Bürgeramt/Gewerbe, Hoppenrader Allee 1,

Tel.: 0333234/73221, Fax: 033234/73250.

Das hierfür erforderliche Formular – Gagev – erhalten Sie im Bürgeramt.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis alkoholische oder alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen (alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachten Lebensmittel) zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt verabreicht werden.

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann z.B. sein die Abgabe von Speisen, alkoholfreien und alkoholischen Getränken bei

- Geschäftseröffnungen oder –jubiläen,
- Musikveranstaltungen,
- Volksfesten,
- Veranstaltungen von Vereinen und Gesellschaften,

- sogenannten Kuchenbasaren und anderen Anlässen von Schulen und Kitas.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich für

- Gewerbetreibende, die eine gültige Reisegewerbekarte besitzen
- Gastwirte die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis sind oder die bereits den Ausschank von Alkohol angezeigt haben,
- den Ausschank von alkoholischen Getränken als unentgeltliche Kostproben oder als unentgeltliche Nebenleistungen.

Die Gebühr für die Bescheinigung des Empfangs der Gagev beträgt 25,00 € (Tarifstelle 2.4.1 Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten vom 14. Januar 2011, GVBl. II /11 Nr. 07 in der zurzeit gültigen Fassung).

Hinweis:

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig bei der Gewerbestelle erstattet wurde bzw. wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.